

## Swiss Sailing – Stabilisierungskonzept 2021 infolge Covid-19

Dieses Konzept zeigt auf, welche Schäden durch die Covid-19-Pandemie in den Sportarten Segeln, Windsurfen und Kitesurfen entstanden sind und welche strukturelevanten Organisationen davon in welchem Umfang betroffen sind. Es wird dabei beschrieben, mit welchen Zielsetzungen, Massnahmen und finanziellen Mitteln die betroffenen Organisationen im Jahr 2021 unterstützt werden sollen.

Im Zentrum stehen der Erhalt und die Sicherstellung der aktuellen Förderstrukturen in den Sportarten Segeln, Windsurfen und Kitesurfen.

### Rahmenbedingungen

- **Finanzielle Unterstützung können diejenigen Sportorganisationen erhalten, die einen Hauptbeitrag ihrer Tätigkeit an die Erfüllung der Ziele der Sportförderung gemäss Artikel 1 des [Sportförderungs-Gesetzes](#) leisten und somit wichtig sind für die Struktur zur Förderung der Sportarten.**
- **Swiss Sailing entscheidet, welche Organisationen strukturelevant sind und durch die Hilfe aus dem Stabilisierungsprogramm langfristig bestehen bleiben sollen. Die Unterstützung muss nachhaltig sein.**
- **Es muss eine Kausalität zwischen dem geltend gemachten Schaden und der Covid-19-Pandemie nachgewiesen werden.**
- **Der Schaden muss das Jahr 2021 betreffen. Die für das Jahr 2021 gesprochenen Finanzhilfen müssen im Jahr 2021 vom Endbegünstigten eingesetzt werden. Die Gelder dürfen also nicht als Reserve angelegt oder erst 2022 eingesetzt werden. Ebenfalls ist die Bildung von Rückstellungen oder Fondskapital mit Covid-19-Beiträgen explizit nicht gestattet. Zudem ist eine Zuweisung weder ins gebundene noch ins freie Kapital zulässig.**
- **Eine Verteilung auf Breiten- und Leistungs-/Nachwuchsleistungssport im Verhältnis 2/3 zu 1/3 ist vorgegeben.**
- **Eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter (Förderung von Frauen und Männer) ist vorgegeben.**
- **Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.**
- **Der/die Empfängerin von Stabilisierungsgeldern unter diesem Konzept hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht sämtliche anderen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) ausgewiesen bzw. auszuweisen.**

## 1. Ausgangslage

Aufgrund des vom BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssels ergibt sich für Swiss Sailing ein approximativer Anteil (Richtwert), der im Sinne eines Maximalbetrags vom Verband zur Erhaltung und Sicherstellung der Förderstrukturen seiner und der ihm gemäss Verteilschlüssel zugewiesenen Sportarten im Jahr 2021 eingesetzt werden kann.

Swiss Sailing wurde am 9. April 2021 mitgeteilt, dass diese Berechnung für Swiss Sailing (bzw. Segeln, Wind- und Kitesurfen) einen Maximalbetrag im Umfang von CHF 890'365.00 ergab, aufgeteilt in zwei Perioden (zu je 50%). Swiss Sailing kann für die Abgeltung des administrativen Aufwandes im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung des Stabilisierungskonzepts maximal 5% dieses Beitrags einsetzen.

Die Voraussetzung um diesen Betrag (teilweise) auszulösen, bildet das vorliegende Stabilisierungskonzept. Swiss Sailing zeigt damit auf, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2021 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportarten Segeln, Windsurfen und Kitesurfen bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie eventuell ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen, nach der Corona-Krise erhalten bleiben.

Swiss Sailing kann maximal 5% des ihm ausgeschütteten Beitrages zurückbehalten. Damit wird der administrative Aufwand für die Umsetzung des Stabilisierungspakets abgegolten. Die übrigen mindestens 95% können gemäss den allgemein geltenden Vorgaben der Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und Swiss Sailing, im Verhältnis 1/3 für den Leistungs-/Nachwuchsleistungssport und 2/3 für den Breitensport eingesetzt werden. Weiter geben die Vorgaben vor, dass die Gelder für beide Gender verwendet werden müssen.

## 2. Vorgehen und Massnahmen zur Verteilung der «Covid-19-Bundesfinanzhilfe» 2021 siehe Anhang 1, Covid-19 Stabi-Konzept Swiss Sailing, Vorgehen

### 2.1. Strukturelevante Vereine / Schäden / Abgrenzung

#### 2.1.1. Strukturelevante Vereine und Organisationen von Swiss Sailing

Folgende Vereine und Organisationen gelten für die nachhaltige Förderung der Sportarten Segeln, Windsurfen und Kitesurfen in den Bereichen «Racing», «Cruising», «Youth» und «Elite Sports» als strukturelevant:

- Verband/Swiss Sailing (Breitensport)
- Swiss Sailing Team AG (Leistungs-/Nachwuchsleistungssport)
- Regionalverbände, Clubs und Klassen (Nachwuchsleistungssport und Breitensport)
- Swiss Sailing League, Cruising Club Schweiz (Breitensport)
- Sailbox AG, Genossenschaft SailCom (Breitensport)

#### 2.1.2. Bestimmung der Schäden

Die Gelder aus dem Stabilisierungspaket können nur dort eingesetzt werden, wo effektiv Covid-19-bedingt ein finanzieller Schaden entstanden ist. Als Schaden gelten dementsprechend nur Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von Covid-19 erlitten wurden.

Es können nur effektive monetäre Schäden, die einzig das Jahr 2021 betreffen, angemeldet werden.

Die Vereine und Organisationen von Swiss Sailing, die Anspruch auf einen Beitrag haben (siehe 2.1.1.), müssen eine «Schadenmeldung (Excel-Kalkulations-Vorlage)» erstellen. Ergänzend muss ein entsprechendes «Beitragsgesuch zur Auszahlung eines Covid-19-Bundesbeitrages 2021» eingereicht werden.

Wenn möglich sind dabei die Covid-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrkosten den Mehrerträgen und Minderkosten gegenüberstellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann der Verein oder die Organisation diesen als Schaden anmelden.

Damit ein Schaden an Swiss Sailing gemeldet werden kann, muss der Nettoschaden

- bei einem Jahresbudget 2021 von > CHF 200'000 mindestens CHF 20'000 betragen;
- bei einem Jahresbudget 2021 von <= CHF 200'000 mindestens 10% des Budgets betragen.

Zudem muss dargelegt werden, dass die Leistungen der Organisation nicht mehr im bisherigen Rahmen erbracht werden können.

### **2.1.3. Abgrenzung Breiten- und Leistungs-/Nachwuchsleistungssport**

Die Abgrenzung zwischen dem Breiten- und dem Leistungs-/Nachwuchsleistungssport in den Vereinen und Organisationen von Swiss Sailing sieht wie folgt aus:

- Dem Leistungssport zugewiesen werden Vereine oder Organisationen\*, die hauptsächlich Aktivitäten mit und für Athleten\*innen anbieten, die im Besitz einer Swiss Olympic Card Gold-, Silber-, Bronze-, Elite- sind.
- Dem Nachwuchsleistungssport zugewiesen werden Vereine oder Organisationen\*, die hauptsächlich Aktivitäten mit und für Athleten\*innen anbieten, die im Besitz einer Talent-Card National und Regional sind.

*\*) Dies sind insbesondere die Swiss Sailing Team AG, die Regionalverbände im Zusammenhang mit den Regionalkadern und einzelne Vereine, die über eine Leistungssport-Trainingsgruppe verfügen, die mehrheitlich aus Segler\*innen im Besitz einer Swiss Olympic (Talent) Card besteht.*

- Dem Breitensport zugewiesen, werden alle weiteren Vereine oder Organisationen gemäss Punkt 2.1.1., die Segelsport-Aktivitäten anbieten und den Segelsport fördern.

## **2.2. Erläuterungen zu den Massnahmen**

### **2.2.1. Management Summary Stabilisierungskonzept Swiss Sailing**

Die Massnahmen, die zur Stabilisierung der Schäden infolge der Covid-19-Schutzmassnahmen des Bundes entstanden sind, werden im «Management Summary Stabilisierungskonzept Swiss Sailing» beschrieben. Dieser ist Bestandteil dieses Stabilisierungskonzepts.

### **2.2.2. Priorisierung der Schäden bzw. der Massnahmen zur Schadensminimierung**

Übersteigt die Summe der Schäden den Swiss Sailing zur Verfügung stehenden Betrag, muss eine proportionale Kürzung unter den antragstellenden Vereinen und Organisationen vorgenommen werden.

#### **2.2.2.a. Mögliche Kriterien für die Priorisierung**

- Relevanz des Vereins oder der Organisationen für die nachhaltige Förderung der Sportarten Segeln, Windsurfen und Kitesurfen
- Höhe des Schadens im Verhältnis zum Jahresumsatz des Vereins, der Organisation
- Höhe des aktuellen Eigenkapitals (Reserven) des Vereins, der Organisation
- Beurteilung der Nachhaltigkeit der Massnahmen

Sollte das Resultat der Evaluation der Kriterien für alle Antragssteller sehr ähnlich ausfallen, werden die Beiträge proportional zur Netto-Schaden-Höhe und der Swiss Sailing zur Verfügung stehenden Summe berechnet und ausbezahlt.

### **2.3. Besondere Bestimmungen**

#### **2.3.1. Zweckgebundene Verwendung des Beitrags**

Swiss Sailing verpflichtet sich und stellt sicher, dass die Beitragsempfänger den ihnen gemäss Stabilisierungskonzept zustehenden Teil entsprechend den Vorgaben und Rahmenbedingungen verwenden. Ebenfalls stellt Swiss Sailing sicher, dass die Beitragsempfänger, nicht verwendete Gelder zurückerstatten. Hierzu schliesst Swiss Sailing mit dem jeweiligen Beitragsempfänger eine Vereinbarung ab. Das «Beitrags-gesuch zur Auszahlung eines Covid-19-Bundesbeitrages 2021» gilt nach dessen Genehmigung durch Swiss Sailing als Vereinbarung.

#### **2.3.2. Reporting und Controlling**

Swiss Olympic, das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Die Beitragsempfänger müssen demzufolge jederzeit den angemeldeten Schaden und die Verwendung der erhaltenen COVID-19-Gelder nachweisen können.

Swiss Sailing stellt über die unter Punkt 2.3.1. erwähnte Vereinbarung sicher, dass die Beitragsempfänger hinsichtlich Reporting und Controlling jederzeit bereit sind, dem BASPO, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und Swiss Olympic (bzw. der Revisionsstelle) Einsicht in alle Belege und Unterlagen zu gewähren.

#### **2.3.3. Konventionalstrafe**

Wie unter Punkt 2.3.1. erläutert, müssen nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge zurückerstattet werden. Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe auf Stufe Swiss Sailing führen. Swiss Sailing behält sich demzufolge vor, sich diesbezüglich beim Beitragsempfänger schadlos zu halten, sofern dieser durch eine nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten entsprechend dem Stabilisierungskonzept von Swiss Sailing.

Schadenersatzansprüche, haftpflichtrechtliche Konsequenzen und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

#### 2.3.4. Datenschutz und Veröffentlichung der Vereinbarung

Swiss Olympic ist berechtigt, die von Swiss Sailing übermittelten Daten zu bearbeiten (inklusive einer Weitergabe), soweit die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Beitragszahlung steht.

Swiss Sailing stellt über die unter Punkt 2.4.1. erwähnten Vereinbarung sicher, dass eine entsprechende Einwilligung der Beitragsempfänger vorliegt.

### 3. Schadenmeldung

Swiss Sailing setzt für die Eingabe der Schadenmeldungen folgende Fristen fest:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 17. Mai 2021:      | Leistungs- und Nachwuchleistungssport (Priorität)<br>Breitensport |
| 10. Dezember 2021: | Breitensport sowie Leistungs- und Nachwuchleistungssport          |

Ittigen, 13. April 2021

#### SWISS SAILING



Christoph Caviezel  
Vizepräsident



Marc Oliver Knöpfel  
Geschäftsführer

- Anhänge:**
1. Informationen zum Vorgehen
  2. Factsheet Stabilisierungspaket 2021 Swiss Olympic
  3. Beitragsgesuch zur Auszahlung eines Covid-19-Bundesbeitrages 2021
  4. Schadenmeldung (Excel-Kalkulations-Vorlage)